

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 6 Ergänzung „Inflationszuschuss“ vom 01.01.2023 zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen vom 01.01.2022
- 7 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) der Stadt Leichlingen vom 16.05.2019

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**ERGÄNZUNG „INFLATIONSZUSCHUSS“
VOM 01.01.2023
ZU DEN RICHTLINIEN ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG
DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN FREIER TRÄGERSCHAFT
DURCH DIE STADT LEICHLINGEN
vom 01.01.2022**

1. Allgemeine und grundsätzliche Hinweise

1.1. Ziel

Zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten hat der Jugendhilfe-ausschuss in der Sitzung am 03.11.2022 empfohlen, die Jugendverbände sowie Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Leichlingen dienen und den Grundsätzen des SGB VIII, §§ 11 -12 entsprechen, finanziell zu entlasten.

Hierzu werden die bestehenden Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen ergänzt.

Die geltenden Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen in der Fassung vom 01.01.2020 haben inhaltlich Bestand und werden um den Inflationzuschuss ergänzt.

1.2. Inflationzuschuss

Zur Gewährung des Inflationzuschusses werden die Haushaltsansätze der betreffenden Kostenstellen zur Förderung von Maßnahmen, Sachleistungen und Angebote der Jugendkulturarbeit um je 10 % aufgestockt.

1.3. Dauer der Gewährung

Die Erhöhung der Förderbeträge ist zunächst auf das Jahr 2023 befristet.

Zum Jahresende wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Prüfung auf Basis der Daten des statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Inflationsrate in der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Beschlussvorlage fertigen.

2. Übersicht über die Förderung von Maßnahmen

Für die Maßnahmenförderung steht ein Finanzvolumen von 28.600 € zur Verfügung. Im Folgenden sind die angepassten Förderbeträge dargestellt.

2.1. Kinder- und Jugenderholung

- A) Stadtranderholungen
- B) Ferienfreizeiten
- C) Verbandsinterne Gruppenkurzfahrten

Förderhöhe	4,95 € pro Teilnehmenden
pro Tag	13,20 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung
	9,90 € pro Betreuenden

2.2. Internationale Jugendarbeit

Förderhöhe pro Tag	6,60 € pro Teilnehmenden 13,20 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung 13,20 € pro Betreuenden Aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwandes bei der Vorbereitung und Planung wird dem Träger zusätzlich eine Pauschale von 220 € gewährt.
--------------------	---

2.3. Bildungsveranstaltungen

A) Reihe von Kurzveranstaltungen

Förderhöhe	Kurzveranstaltungen werden nur mit Honorar- und/oder Sachkosten gefördert: - Pro Zeitstunde: 11 € Honorar pro Referierenden, max. 55 € - Verbrauchsmaterialien, z.B. Getränke/Snacks, Hand-Outs, Broschüren mit bis zu 50% der Kosten, max. 110 €
------------	---

B) Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung

Förderhöhe pro Tag	4,95 € pro Teilnehmenden 13,20 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung 13,20 € pro Betreuenden / Referierenden
+ Zuschuss	Honorar- und/oder Sachkosten: - Pro Zeitstunde: 11 € Honorar pro Referierenden, max. 55 € pro Tag - Materialien, z.B. Hand-Outs, Broschüren, Eintritte, mit bis zu 50% der Kosten, max. 110 € pro Tag

C) Bildungsfahrten mit Übernachtungen

Förderhöhe pro Tag	4,95 € pro Teilnehmenden 13,20 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung 13,20 € pro Betreuenden / Referierende
+ Zuschuss	- Pro Zeitstunde 11 € Honorar pro Referierenden, max. 55 € pro Tag - Materialien, z.B. Hand-Outs, Broschüren, Eintritte, werden mit bis zu 50% der Kosten bezuschusst, max. 110 € pro Tag

2.4 Veranstaltungen der Jugendkulturarbeit

Für die Förderung von Maßnahmen der Jugendkulturarbeit stehen finanzielle Mittel in Höhe von 1.375 € zur Verfügung.

3. Übersicht über die Förderung von Sachleistungen

Die Förderung von Sachleistungen umfasst die Förderpositionen Strukturpauschale für Jugendverbände, die Anschaffung von Jugendpflegematerialien und die Kosten für Renovierung und Um-/Neugestaltung von Jugendräumen der Jugendverbandsarbeit.

Das Finanzvolumen zur Beantragung von Sachleistungen beträgt insgesamt 5.500 €.

Der Förderbetrag der Strukturpauschale beträgt 3,30 € pro Mitglied, aber mindestens 165 € pro Jugendverband.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzung „Inflationszuschuss“ zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen vom 01.01.2022 treten rückwirkend zum 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 in Kraft.

Leichlingen, den 09.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden „Inflationszuschuss“ zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen vom 01.01.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

7

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung)
der Stadt Leichlingen vom 16.05.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. I & 77 Abs. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV.NRW.2023) - *in der aktuell gültigen Fassung* - und der §§ 1-3 & 20 Abs. II Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610)- *in der aktuell gültigen Fassung* - hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rhld.) in seiner Sitzung vom 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Leichlingen (Rhld.) über die Erhebung der Wettbürosteuer (*Wettbürosteuersatzung*) vom 16.05.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Leichlingen, den 09.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (*Bekanntmachungsverordnung NRW*) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister